

St. Galler Unternehmen bestehen beim Warenexport (Grenzkontrollen, technische Handelskennnisse) und bei der (fehlenden) Arbeitsmarktmobilität. Ähnliche Probleme schafft ein ökonomischer Informationsdefizit im Umgang mit den Leistungsregeln des Freihandelsabkommens Schweiz-EU. Im Gewicht fallende Belastungen bestehen sodann im öffentlichen Aufgabebereich (zumeist Infrastruktur) und bei der Mehrwertsteuer. Weniger ausgeprägt sind die Probleme in den Bereichen Diplomatenerkennung, Gewerliche Dienstleistungen und direkte Steuern. Insbesondere auch bei der einseitigen Diskriminierungspotential (Es versteht sich, dass die Lage bei der Diplomatenerkennung nur durch eine weit angelegte Einigung der Akteure verbessert werden kann.)

Mit Bezug auf den Warenexport sind vier Punkte besonders hervorzuheben: (1) Obwohl dazu rechtliche keine Hindernisse bestehen, sind insgesamt 70 % der grenzüberschreitend tätigen Unternehmen der Auffassung, dass sie durch im Vergleich zu EWV-Unternehmen unzureichende Koordination eine langwierige Abfertigung an der Grenze bedingt werden.<sup>110</sup> (2) 45 % der grenzüberschreitend tätigen Unternehmen sind durch technische Handelskennnisse und bei der Prüfung und Zertifizierung technischer Produkte erheblich behindert.<sup>111</sup> (3) Bezüglich der Freizugbewegungen mit den ost- und mitteleuropäischen Staaten ergibt sich für Schweizer Unternehmen ein besonderes Problem. Sowohl die EU als auch die EFTA haben solche Verträge geschlossen. Es bestehen zwei getrennte Freizugszonen der EU mit den Reformstaaten einhergehend und der EFTA mit den Reformstaaten einhergehend. Das führt dazu, dass die Schweizer Unternehmen zwischen den EU nicht und gewohnt problemlos einreisen können. Eine Klumpung findet nur innerhalb der jeweiligen Blocks statt. Es versteht sich, dass damit Exporte in die Wachstumsmärkte der mittel- und osteuropäischen Reformstaaten behindert werden.

<sup>110</sup> Einzelheiten bei Bundesrat, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit, 37 ff.

<sup>111</sup> Vgl. Bundesrat, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit, 51.